

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

115. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsrecht und Kriminologie“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie zielt darauf ab, eine praxisorientierte Weiterbildung im interdisziplinären Bereich der Strafrechtspflege mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt anzubieten. Nicht nur die klassischen Rechtsberufe wie Richter_innen, Staatsanwält_innen oder Strafverteidiger_innen sind mit Strafrecht konfrontiert, sondern es bedarf rechtlicher, aber auch kriminologischer Spezialkenntnisse für all jene, die im Bereich der Strafrechtspflege tätig sind. Auf diese Berufsgruppen zielt das Masterstudium Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie ab und bietet eine umfangreiche Weiterbildung, die nicht nur entscheidende Vorteile für die Praxis der Strafrechtspflege mit sich bringt, sondern auch für die Bereiche Compliance, Kriminalprävention, Resozialisierung und Strafvollzug.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die wesentlichen Verfahrensgrundsätze des österreichischen Strafprozessrechts erklären.
- die zentralen Normen des Strafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts interpretieren und auf reale Fälle anwenden.
- kriminologische Theorien analysieren und ihre Anwendung auf aktuelle Kriminalitätsphänomene prüfen.
- genderspezifische Aspekte in der Kriminologie beurteilen.
- verschiedene Formen der Kriminalität identifizieren und die rechtlichen, politischen und praktischen Ansätze zu ihrer Bekämpfung diskutieren.
- die unterschiedlichen Formen der Wirtschaftskriminalität erklären und Möglichkeiten zur Prävention und Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen diskutieren.
- kritisch über aktuelle Entwicklungen im Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und der Kriminologie reflektieren und eigene Standpunkte entwickeln.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Die Organisation des Studiums erfolgt in Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist

- (1) ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes österreichisches Hochschulstudium auf Bachelor-Niveau
oder
ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens des selben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten.
- (2) eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Studium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Aus den Wahlmodulen sind 6 ECTS zu absolvieren. Studierende ohne rechtswissenschaftliches Grundstudium haben verpflichtend das Wahlmodul „Einführung in die Rechtswissenschaften“ zu wählen.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
1: Strafrecht I	6
2: Strafrecht II	6
3: Kriminalität und Prävention	3
4: Kriminologie	6
5: Wirtschaftsrecht	6
6: Wirtschaftsstrafrecht	6
7: Wirtschaftskriminalität	3
8: Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
9: Masterarbeit	15
Wahlmodule	
10: Einführung in die Rechtswissenschaften	6
11: Strafvollzugsrecht	3
12: Das Ermittlungsverfahren	3
13: Einführung und Analyse komplexer Systeme	6
14: Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht *	6
Summe	60

*Dieses Modul ist im Rahmen einer „International Week“ an der Palacky-Universität Olmütz zu absolvieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Strafrecht I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Strafrecht II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Kriminalität und Prävention: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Kriminologie: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Wirtschaftsrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Wirtschaftsstrafrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Wirtschaftskriminalität: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Masterarbeit: Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio der Masterarbeit.
- WM Einführung in die Rechtswissenschaften: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Strafvollzugsrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Das Ermittlungsverfahren: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Einführung und Analyse komplexer Systeme: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

- WM Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht: erfolgreiche Teilnahme am Modul.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Laws, abgekürzt LL.M. zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.